

Geschäftsordnung des Tennis-Clubs-Nauborn 77

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Der Tennisclub Nauborn 1977 e. V. – nachfolgend kurz TCN 77 genannt – erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.
3. Daneben hat sich das Vorstandsteam eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsteammitglieder festzulegen ist.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstandsteams und Zuständigkeiten

1. Das Vorstandsteam wählt aus seinen Reihen einen/eine Sprecher/in.
2. Das Vorstandsteam teilt die Verantwortlichkeiten zu den Bereichen

Vorstandssprecher (Leitung der Sitzungen, Festlegung von Terminen, Kontakte zum LSB, Ministerium des Innern, HTV, Sportkreis, Sportamt der Stadt Wetzlar)

Sportbetrieb (Mannschaftsmeldung, Trainingsorganisation, Jugendversammlung, Turniere,

Pflege und Instandhaltung der Plätze und Geräte für die Platzpflege

Finanzen (Einzug Beiträge, Ableistung und Abrechnung der Arbeitsstunden, Vereinsversicherungen)

Verwaltung (Mitgliederverwaltung, Schriftverkehr, Einladungen und Informationen an die Mitglieder), Fertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandsteams und die Sitzung der Mitgliederversammlung, Begrüßungsschreiben an neue Mitglieder, Bestätigung von Kündigungen, Ausstellen von Bescheinigungen, Aktualisierung der Satzung und Geschäftsordnung sowie deren Anlagen)

Öffentlichkeitsarbeit (Mitgliederwerbung, Aktionen, Presse, Internet)

Clubheim (Planung Clubheimdienst, Getränkebeschaffung, Getränkeabrechnung, Koordination mit den Stadt- und Wasserwerken, Organisation des Arbeitseinsatzes)

jeweils einem Teammitglied zu.

Die Beisitzer unterstützen das Vorstandsteam in den verschiedenen Ressorts, z. B. Jugend-/Kinderwart unterstützen den Sportwart usw.

§ 3 Einladungen und Teilnehmerkreis

1. Zu Versammlungen und Sitzungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Sprecher/in des Vorstandsteams oder eines Vertreters eingeladen werden.
2. Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht anders beschlossen wird.
3. An Sitzungen können auf Beschluss der Organe auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

Anlagen zur Geschäftsordnung

Beitragsordnung

Spiel- und Platzordnung

Clubheimordnung